



Sozialbehörde; Ersatzwahl

Massgebende amtliche Publikation auf www.birmensdorf.ch

Publikationstext

Ersatzwahl eines Mitglieds der Sozialbehörde für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022; Provisorischer Wahlvorschlag und Ansetzung 2. Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 17. Juli 2020 sind für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Sozialbehörde für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

- Nadia Stutz-Rebmann, geboren 26. Januar 1976, von Zürich ZH, Sozialversicherungsfachfrau, wohnhaft Bachstrasse 2, 8903 Birmensdorf (parteilos);
- Christine von Burg, geboren 17. April 1965, von Balsthal SO und Langenbruck BL, Kauffrau, wohnhaft Stallikonerstrasse 35, 8903 Birmensdorf (parteilos).

In Anwendung von Art. 11 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am **Freitag, 11. September 2020**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Birmensdorf als wahlleitende Behörde eingereicht werden können.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf, Abteilung Präsidiales und Kultur, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf (044 739 12 10, gemeinde@birmensdorf.ch) oder unter www.birmensdorf.ch erhältlich.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen, Vornamen und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Der Gemeinderat Birmensdorf erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind.

Ist eine stille Wahl nicht vorgesehen oder sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Publikationsdauer

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Beginn: 04.09.2020, 07:00 Uhr | Ende: 09.09.2020, 23:59 Uhr |
|-------------------------------|-----------------------------|

Gemeindeverwaltung / Präsidiales und Kultur